

99020049011000, 99020049011000

Abweichenden Betrag der Förderabgabe für Bergbautätigkeiten entrichten

Heruntergeladen am 23.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/294217599/L100012>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99020049011000, 99020049011000
Leistungsbezeichnung I	Abweichenden Betrag der Förderabgabe für Bergbautätigkeiten entrichten
Leistungsbezeichnung II	Abweichenden Betrag der Förderabgabe für Bergbautätigkeiten entrichten
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Schleswig-Holstein
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Förderung, Schürfrechte, Bodenschätze, Lagerstätte, Bergrecht, Erhebung, Ausbeuten, Konzession, Förderabgabeerklärung, Bergbau, Bundesberggesetz, Fördern, bergfreie Bodenschätze, Schürfen, bergrechtliche Erlaubnis
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	Bodenschutz (020)
Verrichtungskennung	Änderung (011)
SDG-Informationsbereich	Sonstige Steuern: Zahlung, Sätze, Steuererklärungen
Lagen Portalverbund	Bauverfahren (2050500), Tier-, Pflanzen- und Naturschutz (2130200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	02.09.2024
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bbergg/__31.html https://www.gesetze-im-internet.de/bbergg/__32.html https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-FldAbgVSH2013rahmen https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-FldAbgVSH2013rahmen
Teaser	Wenn Sie eine Bewilligung zum gewerblichen Abbau von Bodenschätzen haben oder ein Bergwerk besitzen, müssen Sie jährlich eine Förderabgabe zahlen. Für bestimmte Bodenschätze oder Gebiete können abweichende Abgabensätze festgelegt werden.
Volltext	Ihr Bergbauunternehmen besitzt eine bergrechtliche Bewilligung, in einem festgelegten Gebiet in Deutschland bestimmte Bodenschätze zu gewinnen? Oder Sie sind Inhaber von Bergwerkseigentum? Dann müssen Sie jährlich eine Förderabgabe zahlen, die die zuständige Bergbehörde vorab festgesetzt hat. Für bergrechtliche Erlaubnisse auf bestimmte Bodenschätze oder in bestimmten Gebieten können die zuständigen Bergbehörden abweichende Abgabensätze oder eine andere Staffelung festlegen. Auch eine Befreiung von der Förderabgabe ist grundsätzlich möglich. Für Schleswig-Holstein gilt:

Modul

Sachverhalt

Berechnung der Förderabgabe

Je nachdem, welchen Bodenschatz Sie gewinnen, erhebt das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) unterschiedliche Abgabensätze für die Förderabgabe. Die Abgabensätze für die Förderung wird in der Landesverordnung über die Feldes- Und Förderabgabe festgelegt. Diese können für jeden Erhebungszeitraum variieren.

Befreiung von der Förderabgabe

Die Förderabgabe fällt derzeit nicht an für

- Erdwärme,
- Sand und Kies (soweit der Kies oder der Sand zur Landgewinnung, Errichtung von Hafenanlagen, für Maßnahmen für den Küstenschutz oder die Durchführung des Badebetriebes im Hoheitsgebiet des Landes Schleswig-Holstein verwendet wird) und
- Sole (soweit die Sole natürlich vorkommt und für balneologische Zwecke verwendet wird).

Erforderliche Unterlagen

Voraussetzungen

- Sie besitzen eine Bewilligung zum gewerblichen Gewinnen von Bodenschätzen.
- Sie gewinnen bergfreie Bodenschätze im Bewilligungsfeld.
- Folgende Voraussetzungen für eine Befreiung von der Förderabgabe liegen nicht vor: Sie fördern die Bodenschätze ausschließlich aus gewinnungstechnischen Gründen und
- Die Bodenschätze werden von Ihnen nicht wirtschaftlich verwertet.

Für Schleswig-Holstein gilt:

- Zur Festsetzung und Bezahlung der Förderabgabe müssen Sie zunächst eine Förderabgabevoranmeldung beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) abgeben und darin gegebenenfalls die Höhe der Abschlagszahlung schätzen. Sie können sich von der Pflicht zur Abgabe einer Förderabgabevoranmeldung

Modul	Sachverhalt
	befreien lassen, wenn die Förderabgabe eines Kalenderjahres voraussichtlich nicht mehr als 30.000 Euro betragen wird und Sie dies dem LBEG-Onlinesystem zur Abgabe von Voranmeldungen/Erklärungen zur Förderabgabe anzeigen.
Kosten	Gebühr: Es fallen keine Kosten an
Verfahrensablauf	Sie können die Förderabgabeerklärung und die Förderabgabevoranmeldung online über die Plattform „BergPass“ oder direkt bei Ihrer zuständigen Bergbehörde einreichen. Förderabgabeerklärung und Förderabgabevoranmeldung online einreichen: • Rufen Sie die OnlinePlattform „BergPass“ auf und melden Sie sich an. Für die Anmeldung benötigen Sie eine BundID und einen Personalausweis oder Aufenthaltstitel mit aktiver Online-Ausweisfunktion. • Rufen Sie die Formulare auf und füllen Sie diese vollständig und wahrheitsgemäß aus. • Laden Sie die erforderlichen Unterlagen als Datei hoch und senden Sie die Formulare ab. Förderabgabeerklärung und Förderabgabevoranmeldung direkt bei der zuständigen Behörde einreichen: • Reichen Sie die Förderabgabeerklärung und die Förderabgabevoranmeldung ein. • Alternativ können Sie das Formular im OnlinePortal „BergPass“ ausfüllen, ausdrucken und per Post einreichen. Weitere Verfahrensschritte: • Die zuständige Bergbehörde prüft Ihre Förderabgabeerklärung, die Förderabgabevoranmeldung und die eingereichten Unterlagen. Sollten Unterlagen fehlen, wird sich die Behörde mit Ihnen in Verbindung setzen. • Die Behörde setzt die Förderabgabe fest. Sie erhalten einen Bescheid per Post, in dem Ihnen die Höhe der

Modul	Sachverhalt
	Förderabgabe und die noch zu leistenden Zahlungen mitgeteilt werden. Zusätzlich wird der Bescheid elektronisch in das jeweilige Postfach (BundID oder ELSTER Unternehmenskonto) vorab zugestellt und in BergPass eine Info angezeigt. Sie zahlen den noch zu leistenden Betrag.
Bearbeitungsdauer	Die zuständige Bergbehörde prüft Ihre Förderabgabeerklärung und die eingereichten Unterlagen. Sollten Unterlagen fehlen, wird sich die Behörde mit Ihnen in Verbindung setzen. Die Behörde setzt die Förderabgabe fest. Sie erhalten einen Bescheid per Post, in dem Ihnen die Höhe der Förderabgabe und die noch zu leistenden Zahlungen mitgeteilt werden.
Frist	1 Monat(e) 25 Tag(e) Sie müssen die vierteljährliche Förderabgabevoranmeldung bis zum 25. Tag nach Quartalsende einreichen. Die Förderabgabeerklärung für das vorausgegangene Kalenderjahr müssen Sie bis zum 30. September eines jeden Jahres abgeben und die Förderabgabe entrichten. Die zuständige Behörde kann die Frist zur Abgabe der Förderabgabeerklärung aus wichtigem Grund verlängern. 1 Monat(e)
weiterführende Informationen	https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-FlAbgVSH2013rahmen https://www.lbeg.niedersachsen.de/bergbau/feldes_und_foerderabgabe/festsetzung_und_erhebung/festsetzung-und-erhebung-100191.html https://www.lbeg.niedersachsen.de/startseite/ https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-FlAbgVSH2013rahmen https://www.lbeg.niedersachsen.de/bergbau/feldes_und_foerderabgabe/festsetzung_und_erhebung/festsetzung-und-erhebung-100191.html https://www.lbeg.niedersachsen.de/startseite/
Hinweise	
Rechtsbehelf	• Widerspruch • gegebenenfalls anschließende Klage beim

Modul	Sachverhalt
	Verwaltungsgericht
Kurztext	• Förderabgabe für Bergbautätigkeiten Änderung • bei gewerblichem Gewinnen von Bodenschätzen in einem bestimmten Gebiet muss jährlich eine Förderabgabe gezahlt werden • Höhe der Abgabe, soweit in den Länderverordnungen nicht anders geregelt: 10 Prozent des durchschnittlichen Marktwertes der gewonnenen Bodenschätze Für Bodenschätze, die keinen Marktwert haben: die zuständige Behörde legt nach Anhörung sachverständiger Stellen den Wert fest. • Für bestimmte Bodenschätze oder Gebiete können abweichende Abgabensätze festgelegt werden • bergrechtliche Bewilligung, Förderabgabevoranmeldung und Förderabgabeerklärung notwendig • Einreichung über: Online-Portal „BergPass“ oder direkt bei der zuständigen Bergbehörde • Zuständig: zuständige Bergbehörde des Bundeslandes, in dem das Gebiet liegt, für das Sie eine Bewilligung zur Gewinnung von Bodenschätzen besitzen
Ansprechpunkt	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) in Clausthal-Zellerfeld (zuständige Bergbehörde auch für Schleswig-Holstein)
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Paying a different amount of the extraction tax for mining activities, Abweichenden Betrag der Förderabgabe für Bergbautätigkeiten entrichten